

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



30.06.2014

**Beschlussantrag Nr. : 094-2014**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Stadtwahlleiter  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** SB Organisation  
**Budget / Produkt:**

## **Beratungsfolge**

Gremium	Termin	J	N	E
Stadtrat	02.07.2014			

## **Beschlussgegenstand:**

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat Bitterfeld-Wolfen

## **Antragsinhalt:**

Der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. Der Einspruch des Herrn Jürgen Keil vom 23.06.2014 gegen die Wahl zum Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 25.05.2014 (Anlage 1) wird zurückgewiesen.
2. Die Wahl zum Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 25.05.2014 wird für gültig erklärt.

## **Begründung:**

Durch Abgabe in der zentralen Poststelle der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat Herr Jürgen Keil form- und fristgerecht zur Wahl des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 25.05.2014 Wahleinspruch eingelegt.

Die Einwendungen gegen die Wahl sind unbegründet, weil:

1. Die Einteilung des Wahlgebietes in drei Wahlbereiche entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.10.2013 beschlossen, auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 KWG LSA drei Wahlbereiche zu bilden (Anlage 2). Diese Möglichkeit räumt der Gesetzgeber ausdrücklich ein. Auf schriftliche Nachfrage bei der KAB vom 24.10.2013, also unmittelbar nach Beschlussfassung, ob die drei Wahlbereiche korrekt gebildet wurden, wurde dies mit Antwortschreiben vom 25.10.2014 bejaht. Zitat: „So wird insbesondere die Vorgabe der annähernd gleichen Größe der Wahlbereiche- und das ist wegen des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl und des Grundsatzes der Chancengleichheit das entscheidende Kriterium- fast auf den Punkt erfüllt (Abweichung um max. 4,2 %) ... Unter Beachtung der vom BVerwG am 22.10.2008 für die Wahlbereichseinteilung in Sachsen-Anhalt aufgestellten Prämissen (Az.: 8 C 1/08) und

dem diesbezüglichen bestehenden Beurteilungsspielraum des Stadtrates sehe ich keinen Grund, der Wahlbereichseinteilung mit kommunalaufsichtlichen Mitteln begegnen zu müssen.“ Soweit sich die Wahlbereichseinteilung an die gesetzlichen Vorgaben hält, insbesondere die Wahlbereiche hinsichtlich der Einwohnerzahl annähernd gleich groß sind, gibt es keinen Grund, weshalb diese Einteilung zur Ungültigkeit der Wahl führen sollte. Wahlhochburgen sind keine für die Einteilung von Wahlbereichen berücksichtigungswürdigen Aspekte. Die gesetzeskonforme Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche ist zulässig und kann damit nicht zur Ungültigkeit der Wahl führen.

2. Die Sitzzuteilung erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit mehreren Wahlbereichen.

Die Sitzzuteilung hat sich dabei zwingend nach den Vorgaben des KWG LSA und der KWO LSA zu richten. § 40 KWG LSA regelt die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit mehreren Wahlbereichen. Hier gibt es keinen Ermessensspielraum. Die Auswirkungen auf die Sitzzuteilung können tatsächlich subjektiv durchaus als ungerecht wahrgenommen werden. Da es sich aber um keinen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen, sondern um die Wahrnehmung eines dem Stadtrat ausdrücklich vom Gesetzgeber eingeräumten Rechtes handelt, ist eine Neuwahl in nur einem Wahlbereich ausgeschlossen.

3. Das Wahlergebnis wurde durch den Stadtwahlleiter nach den Beschlussfassung im Stadtwahlausschuss im "Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt" am 13.06.2014 öffentlich bekanntgegeben.

Die bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung vorgenommenen Veröffentlichungen am Wahlabend, im Internet oder in der lokalen Presse dienten der vorläufigen Information, ersetzen aber nicht die öffentliche Bekanntmachung. Nach § 42 KWG LSA gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber, sowie bei Wahlen zu den Vertretungen auch die Namen der nächst festgestellten Bewerber in festgelegter Reihenfolge bekannt. Die Ergebnisfeststellung im "Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt" entsprach den gesetzlichen Anforderungen und erfolgte form- und fristgerecht. Damit gibt es keinen Grund, der zur Ungültigkeit der Wahl führt.

Alle getätigten Einwendungen sind damit nicht begründet und werden zurückgewiesen.

#### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

KWG LSA  
KWO LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst  
(Beschlussnummer/Jahr)?**

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** keine

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer/Jahr)?** keine

**Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

**Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:**

**a) Untersachkonten:**

- b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):**
- c) Betrag in € einmalig: keine**
- d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine**

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **094-2014**

**Anlagen:**

Anlage 1: Wahleinspruch zur Wahl des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 23.06.2014

Anlage 2: Beschluss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen 114-2013 "Festlegung von Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereich für die Kommunalwahl am 25.05.2014"